

BGer 5A_142/2022 vom 4. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_142_2022

FR: TF 5A_142/2022 du 4 mars 2022

IT: TF 5A_142/2022 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand ist ein negativer Entscheid über das für das Beschwerdeverfahren vor dem Appellationsgericht gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Das Beschwerdeverfahren betrifft eine Gebührenverfügung über einige Hundert Franken in einer Erbschaftsangelegenheit. Der gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ist nicht erreicht und es steht deshalb einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 BGG offen; als solche ist die Beschwerde entgegenzunehmen.

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Das Appellationsgericht hat die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege mit der Aussichtslosigkeit des Beschwerdeverfahrens begründet, dies vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin bei der vorgelagerten Aufsichtsbehörde nicht die Gebührenrechnung als solche, sondern vielmehr die Erbschaftssteuer per 29. Mai 1997 im Zusammenhang mit dem damaligen Nachlass des Vaters angefochten und vor Appellationsgericht die Revision der damaligen Erbschaftssteuer verlangt hat.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht in ihren Eingaben an das Bundesgericht keinerlei Verfassungsrügen geltend und geht mit ihren über grosse Strecken kaum nachvollziehbaren Ausführungen zu allerlei Vorkommnissen in den vergangenen Jahren auch nicht auf die Erwägungen der angefochtenen Verfügung ein.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.